

STATUTEN DER SCHWIMM UNION WIEN

Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die aus Gründen der erleichterten Lesbarkeit nur in ihrer männlichen Form (z.B. „Präsident“) verwendet werden, gelten selbstverständlich auch in ihrer weiblichen Form.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schwimm Union Wien“ (Kurzbezeichnung: „SUW“ oder „SU Wien“). Er betreibt die Sparten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen, Wasserball und Behindertenschwimmen und ist offen für alle Personen. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt, insbesondere auf das Bundesland Wien.

Die SUW ist Mitglied der Sportunion Wien, des Landesschwimmverbandes Wien (LSV Wien) und des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV).

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), nicht auf Gewinn ausgerichtet und unpolitisch. Er ist bestrebt, den Schwimmsport in seinen fünf Sparten zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen.

Die Schwimm Union Wien bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch den Schwimmsport unter der Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Regelmäßiges Training in allen Sparten und Altersgruppen sowohl in leistungssportlicher Hinsicht als auch zur Förderung der Gesundheitspflege.
- b) Abhaltung von schwimmsportlichen Veranstaltungen, Vorträgen und Lehrgängen in allen fünf Sparten, sowie Teilnahme an solchen bei anderen Vereinen bzw. Verbänden.
- c) Durchführung von diversen Veranstaltungen, insbesondere soll einmal jährlich eine Vereinsmeisterschaft in allen Sparten durchgeführt werden.
- d) Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland in allen Sparten.

- e) Aus- und Fortbildung von Funktionären, Trainern, Wertungs- und Schiedsrichtern und sonstigen Sportbetreuern in allen Sparten

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträge bzw. Karenzgebühren
- c) Trainingsbeiträge
- d) Subventionen und Förderungen der Sportunion und anderer staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, ebenso Förderungen aus Mitteln der Bundessportförderung
- e) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- f) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- g) Bausteinaktionen,
- h) Einnahmen aus Sport- und anderen Veranstaltungen sowie Lotterien und dergleichen,
- i) Sponsoreinnahmen (mit Werbetätigkeit des Vereines),
- j) Einnahmen aus Vermietung von Sportgeräten und -anlagen,
- k) Einnahmen aus Unterrichtserteilung und Vortragstätigkeit,
- l) Erträge aus Kapitalanlagen,
- m) Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen (z.B. Bandenwerbung) bzw. Liegenschaften und anderen Vermögensgegenständen,
- n) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken
- o) Einnahmen aus Werbetätigkeit, insbesondere aus Werbung auf vereinseigenen Internetseiten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Stifter
- c) Ordentliche Mitglieder
- d) Fördernde Mitglieder
- e) Jugendmitglieder

Ehrenmitglieder werden in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein von der ordentlichen Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit ernannt.

Stifter sind jene Personen, die dem Verein einen einmaligen Beitrag, mindestens in der Höhe des hundertfachen Monatsbeitrages (Betrag bei monatlicher Zahlung des Mitgliedsbeitrages) gewidmet haben.

Ordentliche Mitglieder sind jene Personen über 18 Jahre, die sich an der Vereinsarbeit durch Ausübung des Schwimmsports beteiligen.

Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer sind auf die Dauer Ihrer Funktion ebenfalls ordentliche Mitglieder (ohne Pflicht zur Leistung eines Mitglieds- oder

sonstigen Beitrages). Gleiches gilt für von der Hauptversammlung ernannte Ehrenpräsidenten.

Die Mitglieder nach lit. a) – d) besitzen aktives und passives Wahlrecht für alle Vereinsfunktionen.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein fördern und einen jährlichen Unterstützungsbeitrag leisten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Jugendmitglieder können nur Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sein. Ihre Aufnahme hat nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand zu erfolgen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. Minderjährige durch Zustimmung des/der Obsorgeberechtigten, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften durch ihre vertretungsbefugten Organe werden.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 lit. b)-e) entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des Versandes maßgeblich.
- 3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge – auch über den Austrittstermin hinaus - werden nicht zurückerstattet.
- 4) Bei Übertritt eines ausgebildeten Athleten zu einem anderen Verein, werden angefallene Ausbildungskosten dem Sportler vorgeschrieben. Ebenso kommen die Bestimmungen über den Vereinswechsel gemäß den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

- 5) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den Stiftern, den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Fördernden Mitgliedern stehen die Teilnahme an den Versammlungen und geselligen Veranstaltungen des Vereins und das Tragen der Vereinsabzeichen zu.
- 3) Jugendmitglieder haben Zutritt zum Training und zu sportlichen Veranstaltungen und das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung – dort haben sie das Recht, gehört zu werden; zu den sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen jedoch nur auf besondere Einladung und ohne Stimmrecht. Sie sind zum Tragen der Vereinsabzeichens berechtigt.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Gebühren und Beiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Zahlungen sind im Vorhinein laut Vorschreibung zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, diese Beiträge über schriftliches oder persönliches Ansuchen zu ermäßigen.
- 6) Ehrenmitglieder und Stifter sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- 7) Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, verlieren das Anrecht auf die Benützung der Vereinseinrichtungen und auf die Teilnahme an Training und Vereinsveranstaltungen.

§ 8 Karenzierung

Der Vereinsvorstand kann über schriftliches Ansuchen Karenzierungen bewilligen.

Für die Karenzzeit ist an Stelle des Mitgliedsbeitrages eine Karenzgebühr, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird, zu entrichten. Karenzierten Mitgliedern steht die Benützung der Vereinseinrichtungen nur gegen Bezahlung der – ebenfalls vom Vorstand zu bestimmenden - Gastgebühr zu.

§ 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist zugleich das Rechnungsjahr und währt vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (§§ 11 und 12),
- b) der Vorstand (§§ 13 bis 15),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 16) und
- d) das Schiedsgericht (§ 17)

§ 11 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre in der Zeit zwischen Anfang September und Ende Dezember statt.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe des Versammlungsortes, der Beginnzeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Auf diese Frist ist in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die Ehrenmitglieder, Stifter, ordentlichen und fördernden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Minderjährige stimmberechtigte Mitglieder können durch ihre Obsorgeberechtigten vertreten werden.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll, Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrenzeichen bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Obmann, bei dessen Verhinderung der 2. Obmann. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Neuwahl des Vorstandes, der zwei Rechnungsprüfer und etwaiger Stellvertreter;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Genehmigung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;

- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Ernennung zum Ehrenpräsidenten;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Darüber hinaus kann die Hauptversammlung als höchstes Gremium des Vereins auch zu allen anderen Fragen Beschlüsse fassen (Ausnahme: Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig)

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident,
- b) 1. Obmann,
- c) 2. Obmann,
- d) Schriftführer,
- e) Kassier,
- f) Referent für Schwimmen,
- g) Referent für Wasserspringen,
- h) Referent für Synchronschwimmen,
- i) Referent für Wasserball,
- j) Referent für Schule und Behindertenschwimmen,
- k) Referent für EDV und Organisation,
- l) Referent für die Mitgliederverwaltung,
- m) bis zu 4 Beiräte sowie
- n) alle gegebenenfalls für die Vorstandsmitglieder d) – l) gewählten Stellvertreter

Weiters ist seitens der Hauptversammlung die Ernennung von Ehrenpräsidenten zulässig. Der Ehrenpräsident hat beratenden Sitz im Vorstand, aber kein Stimmrecht. Er wird auch nicht bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Vorstandes berücksichtigt.

Die Besetzung mehrerer der genannten Funktionen durch ein und dieselbe Person ist zulässig. Getrennt besetzt werden müssen aber jedenfalls die Funktionen „Präsident“, „1. Obmann“, „2. Obmann“, Schriftführer und „Kassier“.

- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds zwischen zwei Hauptversammlungen das Recht, an dessen Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu

beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands dauert grundsätzlich von einer ordentlichen Hauptversammlung bis zur übernächsten ordentlichen Hauptversammlung, das heißt bis spätestens 31. Dezember des der Wahl viertfolgenden Jahres. Wiederwahl ist auch wiederholt möglich. Für kooptierte Vorstandsmitglieder – egal ob bereits nachträglich durch eine Hauptversammlung genehmigt oder nicht – endet die Funktionsperiode im selben Zeitpunkt wie für den restlichen zum Zeitpunkt der Kooptierung tätigen Vorstand. Im Zuge einer außerordentlichen Hauptversammlung können auch kürzere Funktionsperioden beschlossen werden.

- 3) Der Vorstand wird vom 1. Obmann, bei dessen Verhinderung vom 2. Obmann, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, jedes anwesende Vorstandsmitglied hat genau eine Stimme; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Den Vorsitz führt der 1. Obmann, bei dessen Verhinderung der 2. Obmann. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) oder Rücktritt (Abs. 9).
- 8) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Bei Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder endet die Funktionsperiode der neugewählten Vorstandsmitglieder im selben Zeitpunkt wie für den restlichen zum Zeitpunkt der Neuwahl tätigen Vorstand.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- 10) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann aber Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern, Stiftern und Jugendmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins.
- g) Festlegung der Höhe der Karenzgebühr sowie der Trainingsbeiträge der Mitglieder

Weitere Mitglieder des Vereins, die dem Vorstand des OSV, dem Vorstand des LSV Wien, der Sport Union Wien oder der Sportunion Österreich angehören, haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimme.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten, führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands und verwaltet das Archiv. Protokolle von Versammlungen bzw. Sitzungen sind binnen 3 Wochen an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.
- 6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er führt die Bücher bzw. Aufzeichnungen des Vereins.

- 7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers der 2. Obmann bzw. die Stellvertreter.
- 8) Dem Referenten für Schwimmen obliegen alle schwimmsportlichen Angelegenheiten des Vereins, die sportliche Ausbildung der Mitglieder, die Ausschreibung und Durchführung von Schwimmveranstaltungen, Meldungen und die Durchführung einer Trainings - und Badeordnung. Er entscheidet selbständig über die Qualifikation der Schwimmer und über Mannschaftsaufstellungen. Seinen Anordnungen in sportlichen Angelegenheiten ist unbedingt Folge zu leisten. Er hat den Schriftwechsel bei Starts von auswärtigen Mannschaften in Wien und bei Starts von Mitgliedern im Ausland bzw. in den Österreichischen Bundesländern zu pflegen.
- 9) Dem Referenten für Wasserball obliegen alle Angelegenheiten, die den Wasserballsport betreffen, wie die Schulung der Wasserballer und die Aufstellung der Mannschaften, über welche er selbständig entscheidet
- 10) Dem Referenten für Wasserspringen obliegen alle Angelegenheiten, die das Wasserspringen betreffen, wie die Schulung der Kunst- und Turmspringer und die Meldungen zu Veranstaltungen. Er entscheidet selbständig über die Qualifikation der Springer.
- 11) Dem Referenten für Synchronschwimmen obliegen alle Angelegenheiten, die das Synchronschwimmen betreffen, wie die Schulung der Synchronschwimmerinnen und die Meldung zu Veranstaltungen. Er entscheidet selbständig über die Qualifikationen der Synchronschwimmerinnen.
- 12) Dem Referenten für Schule und Behindertenschwimmen obliegen alle Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit zwischen Verein und Schule betreffen. Er betreut die behinderten SportlerInnen beim Training und bei Wettkämpfen und ist die Verbindung zwischen Verein und Behindertenorganisationen. Er unterstützt die Referenten für Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball bei der Betreuung der behinderten Mitglieder/Aktiven.
- 13) Dem Referenten für EDV und Organisation obliegt die Pflege der vereinseigenen Internetseiten. Er hat die Referenten und den Vorstand in allen Angelegenheiten betreffend EDV zu beraten, zu unterstützen und über Auftrag des Vorstandes die notwendigen Schritte (Beschaffung/Erstellung der notwendigen Software) zu unternehmen.
- 14) Dem Referenten für die Mitgliederverwaltung obliegt die Administration aller Mitgliederangelegenheiten, wie z.B. Anmeldung beim Verein, beim Landesschwimmverband (LSV Wien) und beim Österreichischen Schwimmverband (OSV), die Führung einer Mitgliederkartei, die Vorschreibung der Beiträge und die Einmahnung der überfälligen Beiträge.
- 15) Die Beiräte sind zur Unterstützung der Referenten gedacht. Sie haben überall dort helfend einzugreifen, wo Not an Fachkräften herrscht.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 1) Von der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 7 bis 9 sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es obliegt dem Schiedsgericht auch die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss (§ 6). Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens hat entweder auf Wunsch des Vereinsvorstandes oder auf Wunsch der Mitglieder in eigener Sache zu erfolgen.
- 4) Das Ansuchen um Einleitung eines Verfahrens ist schriftlich mit Angabe der gewählten zwei Schiedsrichter an den Vorstand des Vereins zu richten, welcher die Einberufung des Schiedsgerichtes gemäß Abs. 2 in die Wege leitet.
- 5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 6) Der Schiedsspruch ist acht Wochen nach Einlangen des Ansuchens um Einleitung eines Verfahrens zu fällen und ist beiden Streitteilen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

- 7) Gegen den Schiedsspruch lt. Abs. 6 steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufgabe des Briefes die Berufung an das Landesschiedsgericht der Sportunion Wien offen. Die Berufung an das Landesschiedsgericht ist über den Vereinsvorstand einzubringen und von diesem umgehend weiterzuleiten.

§ 18 Verbot des Dopings

- 1) Es gelten die Anti-Dopingregeln der Fédération Internationale de Natation (FINA) und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Vereins sind die Bestimmungen des §18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 verbindlich.
- 3) Über Verstöße gegen die genannten Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes (OSV) die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti- Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß §15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 4) Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §17 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 5) Der Vorstand ist überdies berechtigt, bei Vorliegen von vereinsschädigendem Verhalten im Zusammenhang mit der Überführung des Dopings, darüber hinausgehende Maßnahmen und Strafen zu verhängen.

§ 19 Strafen

Mitglieder, die gegen ihre im § 7 angeführten Pflichten verstoßen, sind vom Vereinsvorstand zur Rechenschaft zu ziehen, gegebenenfalls mit Strafen zu belegen. Als Strafen kommen in Betracht:

- a) Mahnung zu den Pflichten gegenüber dem Verein
- b) die niederschriftliche Verwarnung
- c) die Entrechtung auf Zeit (Startverbot, Entziehung von Begünstigungen usw.)
- d) der Ausschluss aus dem Verein (§§6 und 17)

§ 20 Misstrauensvotum

Gegen Vorstandsmitglieder, die sich Amtsüberschreitungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, kann seitens des Vorstandes das Misstrauensvotum mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden.

Vorstandsmitgliedern, denen das Misstrauen vom übrigen Vorstand ausgesprochen wurde, wird nahe gelegt, ihre Funktion niederzulegen. Sie können jedoch nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden (§ 13 Abs. 8).

§ 21 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Diese Hauptversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen haben. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen und sportlichen Zwecken, insbesondere der Sportunion Wien, unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO), zufallen.

Der letzte Vorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.